

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung/ Vermietung der im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichneten Veranstaltungsräume und -flächen der GLOBANA Agentur für Kommunikation & Events GmbH (nachstehend GAKE genannt) als Teil des GLOBANA Trade Center (nachfolgend GTC genannt). Darüber hinaus gelten diese Geschäftsbedingungen für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen und die Vermietung mobiler Einrichtungen. Die Geschäftsbedingungen gelten in der vorliegenden Fassung auch für alle künftigen Veranstaltungen, solange sie nicht durch Zusendung einer jüngeren AGB-Fassung ersetzt werden.

2. Zusätzliche oder anderslautende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn die GAKE sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunde im Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber den entsprechenden Regelungen innerhalb dieser AGBs.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag mit der GAKE bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die GAKE übersendet zu diesem Zweck zwei noch nicht unterschriebene Ausfertigungen des Vertragsvorschlags nebst Anlagen an den Kunden. Der Kunde unterschreibt zwei Exemplare und sendet sie innerhalb des im Anschreiben angegebenen Rücksendezeitraums an die GAKE zurück. Diese Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrags durch die GAKE und deren Zusendung an den Vertragspartner erfolgt die Annahme und somit der Vertragsabschluss.

2. Reservierungen enden spätestens mit Ablauf der im Anschreiben zum Vertrag bezeichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Kunden bedarf es insoweit nicht.

3. Das Schriftformerfordernis bei Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und bestätigt wird. Die Lieferung und der Aufbau von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen werden in der Regel durch Lieferschein bestätigt.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind die GLOBANA Agentur für Kommunikation & Events GmbH und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der GAKE bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Kunden. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Untervermietung von Versammlungsräumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die GAKE. Die

Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

3. Der Veranstalter hat einen Veranstaltungsleiter schriftlich zu benennen.

4. Der Veranstaltungsleiter ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungszeitraumes verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit den von für die GAKE benannten Ansprechpartnern, den Behörden und externen Hilfskräften (insbesondere Feuerwehr, Polizei, Baurechtsamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung nicht eingehalten werden (können) und dadurch eine Gefährdung für Personen entstehen kann. Dem Veranstaltungsleiter des Veranstalters steht ein durch die GAKE benannter entscheidungsbefugter Ansprechpartner während der Veranstaltungslaufzeit unterstützend zur Seite. Neben dem Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist die GAKE weiterhin berechtigt das Hausrecht gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte auszuüben.

5. Die Pflichten, die dem Kunden nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, sind wesentliche Vertragspflichten, die im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen können.

§ 4 Vertragsgegenstand/ Aufplanung der Flächen

1. Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Hallen, Versammlungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage der bestehenden, behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck.

2. Der Kunde verpflichtet sich, seine konkrete Aufplanung der Flächen des GTC nach Vorgabe der GAKE spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung zu stellen. Die von der GAKE zur Verfügung gestellten Dateien dürfen nicht verändert und hierin befindliche Informationen nicht gelöscht werden.

3. Veränderungen am Vertragsgegenstand, einschließlich der Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen durch Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der GAKE und nach Vorliegen, gegebenenfalls erforderlicher, behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Technische Einrichtungen, Ein- und Aufbauten, die der Kunde bei der GAKE bestellt, bedürfen keiner gesonderten Genehmigung durch die GAKE.

4. Die Nutzung von Sonderflächen z.B. Parkplatzflächen, Foyers für Veranstaltungen oder die Nutzung von Messe- und Ausstellungshallen für Sonderveranstaltungen bedürfen einer Sondergenehmigung durch die GAKE und durch ggf. der zuständigen Behörden. Einzelheiten hierzu werden im Vertrag geregelt.

5. Dauer und Kosten von Genehmigungsverfahren, das Risiko der Genehmigungsfähigkeit von Sondernutzungen und der Genehmigungsfähigkeit von Abweichungen von bestehenden Rettungswege- und Bestuhlungsplänen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

§ 5 Übergabe, Abnahme, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung des Vertragsgegenstandes können beide Seiten die gemeinsame Begehung und Besichtigung des Objekts einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Verlangt die GAKE vom Kunden die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der GAKE unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet gehen beide Seiten davon aus, dass keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.

2. Vor Veranstaltungsbeginn (in der Regel am Vortag der Veranstaltung) erfolgt eine Abnahme der Veranstaltungsaufplanung, der Messe- und Ausstellungsstände sowie der sonstigen Einrichtungen und Aufbauten. Gegenstand der Abnahme ist die Überprüfung der Einhaltung der genehmigten „Rettungswege- und Bestuhlungspläne“ und die Einhaltung der „Technischen Richtlinien“ des GTC. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet an der Abnahme teilzunehmen.

3. Alle Abweichungen und Mängel, die im Rahmen der Abnahme festgestellt werden, sind bis spätestens zum Veranstaltungsbeginn abzustellen. Der Kunde ist gegenüber den Ausstellern zur Kontrolle verpflichtet. Die GAKE überprüfen stichprobenweise die Abstellung festgestellter Mängel. Mängel, die nicht abgestellt werden, können zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

4. Die Zeiträume für das Be- und Entladen in den Anlieferzonen sowie die Regelungen über Zu- und Abfahrt werden von der GAKE vorgegeben. Außerhalb der genannten Zeiträume ist die Anlieferungsfläche als Feuerwehrezufahrt frei zu halten.

5. Alle vom Kunden eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Veranstaltung können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten.

§ 6 Entgelte

1. Das vorläufige, vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag. Diese Kostenkalkulation basiert auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die Veranstaltungsplanung, führt dies zur Fortschreibung und Zusendung der Kostenkalkulation an den Kunden.

2. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, sofern in der Rechnung nichts anderes bestimmt wird.

3. Zahlungen sind ohne Abzüge an die GLOBANA Agentur für Kommunikationen & Events GmbH, D-04435 Schkeuditz an eine der auf der Rechnung aufgedruckten Bankverbindung zu zahlen.

4. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich gegenüber der GAKE geltend gemacht werden.

5. Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des sonstigen Zahlungsverzuges bestimmen sich unsere Ansprüche gemäß § 288 BGB.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Hallen und auf dem Gelände des GTC bedürfen stellvertretend der vorherigen Zustimmung der GAKE. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch die GAKE entgeltlich übernommen werden. Die GAKE ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht widerspricht.

2. Die GAKE ist uneingeschränkt und ohne vorherige Anzeige berechtigt, in, an und auf den Gebäuden, Hallen und Freiflächen jede Art von Werbung für eigene und fremde Zwecke anzubringen. Einer Genehmigung durch den Kunden bedarf es in keinem Fall. Vorhandene Werbeflächen dürfen ohne Zustimmung der GAKE weder verdeckt noch entfernt werden. Erfolgt die Zustimmung zur Entfernung von Werbung durch die GAKE, sind sämtliche anfallenden Kosten für Montage und Demontage von dem Kunden zu tragen.

3. Der Kunde hält die GAKE unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Kunde namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen dem Kunden und dem Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der GAKE.

6. Bei der Nennung des Namens des GLOBANA Trade Centers bzw. der GAKE auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet), Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug sowie das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch die GAKE bereitgestellt.

7. Die Verteilung von Werbematerial auf dem Veranstaltungsgelände bedarf der Zustimmung der GAKE.

§ 8 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. Die GAKE kann rechtzeitig vor der Veranstaltung von dem Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Kunden verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die GAKE Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren verlangen.

§ 9 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der GAKE. Die GAKE ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Die GAKE hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht widerspricht.

§ 10 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung steht ausschließlich der GAKE und den mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Kunde ist nicht ohne Abstimmung mit der GAKE berechtigt, Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten oder zu verschenken.

2. Dem Kunden ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GAKE, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden.

§ 11 Garderoben

1. Dem Kunden stehen für die Veranstaltung die vorhandenen fest eingebauten Besuchergarderoben unentgeltlich zur Verfügung. Das für die Bewirtschaftung der Garderoben erforderliche Personal wird auf Anforderung des Kunden als entgeltpflichtige Zusatzleistung durch die GAKE zur Verfügung gestellt. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die GAKE keine Obhut- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe seiner Besucher.

2. Erfolgt durch den Kunden keine Beauftragung zur Bewirtschaftung der Garderoben, verbleibt der GAKE die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderoben bewirtschaftet zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt eine Bewirtschaftung durch die GAKE, ist die Garderobengebühr nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Die eingekommenen Garderobenentgelte stehen in einem solchen Fall ausschließlich der GAKE zu.

§ 12 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die GAKE verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen.

§ 13 Einlass-, Ordnungsdienst- und zugelassenes Servicepersonal

1. Als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die Anzahl des notwendigen

Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Baurechts- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Die GAKE stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Kunden. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich bereits bei Vertragsabschluss benannt.

2. Anschlüsse an das Licht-, Wasser- und Kraftnetz der GAKE, Abhängungen in den Hallen, Speditionsbetrieb auf dem Gelände des GTC insbesondere der Betrieb von Kran- und Hebefahrzeugen, die Installation von Versorgungsmedien, einschließlich drahtloser Funknetze (W-LAN), dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die GAKE und von ihr zugelassene, qualifizierte Servicepartner ausgeführt werden. Die erforderlichen Leistungen werden zu marktüblichen Preisen auf Kosten des Kunden durchgeführt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss benannt.

§ 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, hat der Kunde nach Maßgabe des § 40 VStättVO die erforderliche Anzahl von „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräften für Veranstaltungstechnik“ zu stellen. Bei Bedarf erfolgt die Stellung von entsprechend qualifiziertem Personal durch die GAKE auf Kosten des Kunden.

§ 15 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet gegenüber der GAKE für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Aussteller, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

2. Der Kunde stellt die GAKE von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Ausstellern, Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die GAKE als Betreiberin der Versammlungsstätte verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern der GAKE (mit-) ursächlich war.

3. Der Kunde ist verpflichtet eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme gegenüber der GAKE auf Anfrage und durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen. Sofern der Kunde bis spätestens 10 Tage vor der Veranstalter keinen entsprechenden Versicherungsschutz nachweist, ist die GAKE berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen oder abschließen zu lassen.

§ 16 Haftung der GAKE

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der GAKE auf Schadensersatz für anfängliche Mängel des überlassenen Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung des Entgeltes wegen Sachmängeln kommt nur in Betracht, wenn der GAKE die Minderungsabsicht während der Nutzungsdauer angezeigt worden ist.

3. Die Haftung der GAKE für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der GAKE für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertrags-typischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die GAKE haftet nicht für Schäden, die durch, von ihr, veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der GAKE, haftet die GAKE nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Instandsetzungen oder baulichen Veränderungen, die zur Erhaltung und zum Ausbau des Vertragsgegenstandes, zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind, sind ausgeschlossen. Das Recht zur Minderung vereinbarter Entgelte bleibt hiervon unberührt.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der GAKE.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Fall der Zusicherung von Eigenschaften und bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 17 Absage der Veranstaltung

1. Führt der Kunde aus einem von der GAKE nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, hat die GAKE die Wahl, gegenüber dem Kunden statt einer konkret berechneten Entschädigung, eine Pauschale geltend zu machen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarte Entgelte zu leisten:

- bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 50%
- bis zu 2 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 75%
- bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 90%
- danach 100%

Jede Absage des Kunden bedarf der Schriftform.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass der GAKE kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.

§ 18 Rücktritt/ Kündigung

1. Die GAKE ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung von der GAKE
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2. Macht die GAKE von ihrem Rücktritts- oder Kündigungsrecht nach Absatz (1) Gebrauch so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Pauschalen gemäß § 17. Die GAKE muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Handelt es sich beim Kunden der GAKE um eine Agentur, so steht die GAKE und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der GAKE vollständig übernimmt und auf Verlangen der GAKE angemessene Sicherheit leistet.

§ 19 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die GAKE für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 20 Hausordnung, Ausübung des Hausrechts

1. In allen Hallen, Räumen und auf den Freiflächen des GLOBANA Trade Centers gilt die Hausordnung des GTC. Der Kunde und sein Veranstaltungsleiter haben für die Umsetzung und Einhaltung der Hausordnung gegenüber Ihren Ausstellern, Besuchern, Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu sorgen. Die Hausordnung wird dem Kunden und Veranstaltungsleiter auf Anforderung zugesandt.

2. Der Kunde und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet innerhalb der Versammlungsstätte für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen.

3. Die GAKE und den von ihr beauftragten Personen steht weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Kunden, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer der Nutzung zu.

4. Den von der GAKE beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten und Flächen zu gewähren.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die GAKE vom Kunden die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die GAKE berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen. Der Kunde bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 22 Technische Richtlinien des GTC

Der Kunde ist verpflichtet, bei Messen und Ausstellungen die Technischen Richtlinien des GTC einzuhalten, diese uneingeschränkt und verbindlich an seine Aussteller und Vertragsfirmen weiterzugeben sowie deren Einhaltung ihnen gegenüber zu kontrollieren.

§ 23 Sicherheitsbestimmungen

Die Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen gelten insbesondere für Kongresse, Konzerte, Produktpräsentationen, insbesondere, wenn

- Szenenflächen, Podien, Bühnen, Tribünen, Fliegende Bauten, Zelte, Sonderbauten errichtet oder genutzt werden,
- bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische Einrichtungen aufgebaut werden,
- Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen (Dekorationen) auf Szenenflächen eingebracht werden oder
- Feuergefährliche Handlungen, maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden.

§ 24 Sonderveranstaltungen im Rahmen von Messen und Ausstellungen

Sonderveranstaltungen wie Ausstellerabende oder „Spezial Events“ sind gegenüber der GAKE spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung anzuzeigen. Die Genehmigung zur Durchführung von Sonderveranstaltungen wird nur erteilt, wenn die Sicherheitsbestimmungen der GAKE vollständig eingehalten werden. Der Kunde erhält diese Bestimmungen auf Anforderung zugesandt. Kosten und Risiko der Sonderveranstaltung liegen allein beim Veranstalter.

§ 25 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

1. Die GAKE überlässt seinen Kunden die im Vertrag bezeichneten Flächen zur Durchführung von Kongressen, Tagungen, Messen, Ausstellungen sowie Veranstaltungen betrieblicher, kultureller oder sonstiger Art. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der uns übermittelten personenbezogenen Daten.

2. Zusätzlich nutzt die GAKE die Daten zur Information ihrer Kunden vor und nach einer Veranstaltung zur Information über Folgeveranstaltungen, für veranstaltungsbegleitende Angebote und zum Datenabgleich innerhalb der GAKE.

3. Die Dienstleister für messebegleitende Services erhalten von der GAKE auf Anforderung zur Erbringung ihrer Leistungen und zur Erstellung von Angeboten einzelne Daten von Ausstellern und Kunden.

4. Dem Kunden steht es frei im Vertrag oder auch jederzeit nachträglich zu erklären, zu welchem Zweck seine Daten in Zukunft nicht mehr genutzt werden sollen.

§ 26 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber der GAKE nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der GTC anerkannt sind.

§ 27 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Veranstaltungsvertrag ist der Sitz des GAKE.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sofern der Kunde Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag je nach Zuständigkeit das Amtsgericht Leipzig oder das Landgericht Leipzig als Gerichtsstand vereinbart. Die GAKE ist berechtigt, den Kunden wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

4. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

STAND: 2023